

Die staatliche Sicherstellung des Getreideverbrauches.

Der Geldwert der Ernte.

Die kaiserliche Verordnung über die Sicherstellung des Getreideverbrauches verpflichtet die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt, das ihr zum Kauf angebotene, mahlfähige Getreide anzukaufen und bar zu bezahlen. Der Getreidebesitzer wird verpflichtet, sein Getreide, soweit es nicht für Anbauzwecke oder für den Haus- oder Lohnbedarf bei ihm verbleiben muß, an die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt um den festgesetzten Uebernahmispriß zu verkaufen. Aus dieser Organisation wird sich ein riesiger Umsatz und damit notwendig auch ein riesiger Geldverkehr für die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt ergeben. Ihr fällt statutarisch ja die Geldbeschaffung und die gesamte Kontrolle in geschäftlicher und finanzieller Beziehung zu. Freilich wird es sich dabei größtenteils auch bloß um gewissermaßen durchlaufende Posten handeln. In dem Sinne, daß das von der Anstalt angekaufte Getreide sehr bald wieder an die Militärverwaltung, die für die Deckung ihres Bedarfes ja durch das neue Statut an die Anstalt gewiesen worden ist, oder an andere Großabnehmer, wie Stadtgemeinden zc. abgegeben werden wird, die dann ihrerseits den Gegenwert erlegen werden. Demgemäß wird zwischen der Geldausgabe an den Landwirt und der Bezahlung des Ankaufes oft nur kurze Zeit verstreichen. Immerhin handelt es sich bei dieser staatlichen Organisation der Erntewertung auch unter diesen Umständen doch wohl um eine der allergrößten Transaktionen, wie sie dem Staate bisher zugefallen sind.

Um die Größe des Geldwertes zu ermessen, den die Getreideernte Oesterreichs erreicht, soweit sie in den Handel kommt, also, soweit sie marktfähige Ware umfaßt und nicht etwa im Haushalt der Landwirte oder für den Anbaubedarf verbraucht wird, unter normalen Verhältnissen Jahr um Jahr einen Wert von meist mehr als einer Milliarde. Nehmen wir auf Grund der bisherigen Ergebnisse an, daß die marktfähige Ware etwa 85 Prozent der Ernte ausmacht, daß ferner für den Anbau bei ganz rundem Ansätze etwa 10 Prozent erforderlich werden und wenden wir uns nun noch dem Eigenbedarf der Landwirte für die Haushaltung, der bei der seinerzeitigen Verbrauchsregelung mit 300 Gramm pro Tag bemessen worden ist. Dies ergibt bei den rund 14 Millionen der Angehörigen der landwirtschaftlichen Haushaltungen einen Bedarf von 15,330.000 Meterzentnern Getreide für diese „landwirtschaftlichen Selbstversorger“. Zu einem Mittelpriße von 37 Kronen pro 100 Kilogramm bewertet, ergibt schon das einen hier für die Gebarung der Getreideverkehrsanstalt entfallenden Betrag von etwa 567 Millionen Kronen. Nach den Preisen der früheren Jahre hätten sich dafür freilich kaum 250 Millionen Kronen ergeben.

Wir müssen aber mit den jetzigen Preisen rechnen, nicht mit jenen der früheren Jahre. In den Jahren 1906—1913 bezifferte sich der Gesamtwert der Getreideernte auf 1,47 Milliarde Kronen (1913) und vorher: 1,74 Milliarde Kronen (1912), 1,6 (1911), 1,33 (1910), 1,66 (1909), 1,51 (1908), 1,44 (1907) und 1,19 Milliarde Kronen im Jahre 1906. Jetzt, wo Weizen 40¹/₂ Kronen (1913: 19¹/₂ Kronen), Roggen 33¹/₂ Kronen (1913: 17¹/₂ Kronen), Gerste 29 Kronen (1913: 15¹/₂ Kronen), Hafer 25 Kronen (1913: 15¹/₂ Kronen) und Mais 72 Kronen (1913: 18¹/₂ Kronen!) notiert, werden selbstverständlich viel größere Wertbeträge in Ansatz zu bringen sein, als dies unter den normalen Verhältnissen, wie sie in den Jahren bis 1914 geherrscht haben, nötig wäre. Auch nach Abschlag des Bedarfes für den Anbau, für die Ernährung der in der Landwirtschaft Tätigen und ferner nach Abschlag des nicht marktgängigen Teiles der Ernte läßt sich für heuer, also unter den jetzigen, so abnormalen Preisverhältnissen die für den Markt, also für den Verkauf bestimmte Getreideernte gewiß auf noch mehr als zwei Milliarden veranschlagen.

* * *

B. Budapest, 24. Juni. Die im heutigen Amtsblatte festgesetzten Maximalpreise betragen: Für Budapest Weizen vom 10. bis 21. Juli 41 Kronen, vom 22. bis 31. Juli 40 Kronen, vom 1. bis 10. August 39 Kronen, vom 11. bis 21. August 38 Kronen, nach dem 21. August 37 Kronen; für Roggen vom 10. bis 21. Juli 32 Kronen, vom 22. bis 31. Juli 31 Kronen, nach dem 1. August 30 Kronen; für Gerste vom 10. Juli angefangen 29 Kronen; für Hafer vom 10. Juli angefangen für das ganze Land 28 Kronen.